



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

17. Januar 2012

17. Januar 2012

21

Bestimmung der Fremdenverkehrsgemeinden und Kontingentsverteilung 2012 für den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland

1. Bestimmung der Fremdenverkehrsgemeinden

Gemäss Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) bestimmen die Kantone die Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Apparthotels (nachfolgend Feriengrundstücke) durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern. Die Kantone sind grundsätzlich frei, diese Orte zu bestimmen (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 28. Mai 2003; BBl 2003, 4367).

Nach Art. 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EGzBewG; BR 217.600) bestimmt die Regierung, welche Gemeinden als Fremdenverkehrsorte im Sinne von Art. 9 Abs. 3 BewG gelten. Weitere Vorgaben enthält das kantonale Recht nicht. Im Tourismuskanton Graubünden gelten grundsätzlich alle Gemeinden als Fremdenverkehrsorte im Sinne der genannten Bestimmung.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 BewG in Verbindung mit Art. 8 EGzBewG liegt es weiter in der Kompetenz der Gemeinden, den Erwerb von Feriengrundstücken durch Personen im Ausland für ihr Gemeindegebiet gesetzlich einzuschränken oder auszuschliessen. Die Gemeinden werden jeweils mittels Publikation im Amtsblatt aufgefordert, ihre für das folgende Jahr geltende Regelung mitzuteilen. Ohne Mitteilung gilt die bisherige Regelung. Diejenigen Gemeinden, welche über keine gesetzlichen Grundlagen zur Regelung des Erwerbs von Feriengrundstücken durch Personen im Ausland verfügen oder diesen gesetzlich ausgeschlossen haben, werden in der Fol-

ge nicht als Orte im Sinne von Art. 9 Abs. 3 BewG in dem diesem Regierungsbeschluss angehängten Verzeichnis dieser Orte aufgeführt.

2. Kontingentsverteilung 2012

Gemäss Art. 11 BewG bestimmt der Bundesrat die jährlichen kantonalen Bewilligungskontingente für den Erwerb von Ferienwohnungen. Für das Jahr 2012 wurden dem Kanton Graubünden total 290 Kontingente zugeteilt. Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Verordnung zum BewG (BewV; SR 211.412.411) können zudem die 267 im Vorjahr nicht gebrauchten Kontingentseinheiten auf das laufende Jahr übertragen werden.

Die Regierung hat gemäss Art. 10 EGzBewG in Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen der Gemeinden festzulegen, in welcher Weise diese Kontingente, entsprechend dem Zweck von Art. 9 Abs. 3 BewG, namentlich zur Förderung des Fremdenverkehrs, zu verteilen sind.

Auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Soziales

beschliesst die Regierung:

1. Die im Anhang aufgeführten Gemeinden gelten als Orte im Sinne von Art. 9 Abs. 3 BewG.
2. Nach der Zuteilung aller Vorjahreskontingente in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Bewilligungsgesuche sind die kantonalen Bewilligungskontingente 2012 wie folgt zu verteilen:
 - a) 240 Kontingente für Bewilligungen zum Erwerb von Feriengrundstücken durch Personen im Ausland von schweizerischen Veräusserern aus neuen oder zu erneuernden, in Ausführung begriffenen oder projektierten, baubewilligten Überbauungen mit mehreren Wohneinheiten (Gesamtüberbauungen; Art. 5 EGzBewG), wobei 80 dieser Kontingente bis Ende August 2012 für die Kontingentierung von dauernd bewirtschafteten Feriengrundstücken zu reservieren sind.

- b) 50 Kontingente für den Erwerb von Einzelobjekten durch Personen im Ausland von schweizerischen Veräusserern gemäss Art. 6 EGzBewG und für den Erwerb nicht bereits den ausländischen Veräusserern bewilligten Feriengrundstücken durch andere bewilligungspflichtige natürliche Personen gemäss Art. 7 EGzBewG (Zweithandwohnungen) sowie für einzelne weitere kontingentspflichtige Tatbestände (Anschlussbewilligungen) und für den Erwerb im Rahmen von Vergleichsabschlüssen bei verjährten Umgehungen.
3. Sind bis Ende Oktober 2012 alle kantonalen Kontingente verbraucht oder zeichnet es sich ab, dass die noch vorhandenen Kontingente für den restlichen Jahresbedarf nicht ausreichen, können im Sinne von Art. 9 Abs. 4 BewV weitere Kontingente aus dem beim Bund eingerichteten Pool nicht ausgeschöpfter Kontingente anderer Kantone beansprucht werden. Sollte schliesslich immer noch ein Bedarf für einzelne Kontingente bestehen, sind die Gesuche zur Behandlung und Kontingentierung im Januar 2013 zurückzustellen. Gegebenenfalls werden dann vorab dauernd bewirtschaftete Wohneinheiten kontingentiert.
4. Die in den Gemeinden gültigen Regelungen für den Erwerb von Feriengrundstücken aus Gesamtüberbauungen sowie von Einzelobjekten sind im Anhang zu diesem Beschluss enthalten. Diese Bestimmungen behalten in der Regel für die Dauer des vorliegenden Beschlusses ihre Gültigkeit.
5. Mitteilung an die Standeskanzlei, an das Grundbuchinspektorat und Handelsregister zur Publikation im Kantonsamtsblatt (elektronisch) und an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (elektronisch).



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen